



Gartenbauverein Thun & Umgebung |

STATUTEN

Gartenbauverein Thun

Januar 2019

1. Name, Sitz, Vereinszweck und Aktivitäten

Art. 1.1 Name, Sitz:

Unter dem Namen „Gartenbauverein Thun“ besteht seit 1892 im Sinne von Art. 60 ff ZGB eine Sektion des Verbandes deutschschweizerischer Gartenbauvereine VdGV mit Sitz in Thun. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.2 Vereinszweck:

Die Ziele des Vereins sind

- a. Interesse am privaten Gartenbau wecken und fördern
- b. Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Pflege eines Gartens
- c. Beratung zur Verwertung der Ernte
- d. Vermitteln von Wissen über ökologische Zusammenhänge in Privatgärten
- e. Freude an der Natur wecken
- f. Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern

Art. 1.3 Aktivitäten:

Die unter Art. 1.2 angestrebten Ziele werden erreicht durch:

- a. Kurse, Vorträge und Fachreferate
- b. Exkursionen und Ausflüge
- c. Ausstellungen
- d. Durchführung von geselligen Anlässen
- e. Unterhalten der Homepage www.gartenbauverein-thun.ch

Der Verein wird unterstützt durch die Angebote des Verbandes VdGV.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliedschaft:

Jede volljährige Person, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und einsetzt, kann Mitglied werden.

Art. 2.2 Mitglieder:

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Personen.

Art. 2.3 Beitritt zum Verein:

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind mittels ausgefüllter Anmeldekarte oder über die Homepage an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art. 2.4 Mitgliederwerbung:

Anlässlich der Hauptversammlung werden Vereinsmitglieder, die ein neues Mitglied geworben haben mit einem Gutschein belohnt. Pro Werbung wird ein Gutschein überreicht. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

Art. 2.5 Freimitglieder:

Freimitglied wird wer das 80. Altersjahr vollendet hat und 30 Jahre dem Verein angehört.

Art. 2.6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied, welches sich um den Verein verdient gemacht hat, durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 2.7 Austritt:

Austritte müssen bis spätestens eine Woche vor der HV schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Art. 2.8 Ausschluss:

Mitglieder, die statutenwidrig handeln oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die Hauptversammlung.

Art. 2.9 Vermögensanspruch:

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Jahresbeitrag

Art. 3.1 Jahresbeitrag:

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Das Eintrittsjahr ist beitragsfrei. Im gleichen Haushalt lebende Personen zahlen einen reduzierten Familienbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Er beträgt aber max. CHF 50.-- für Einzel- und CHF 75.-- für Familienmitglieder.

Art. 3.2 Zahlungsfrist:

Der Jahresbeitrag muss bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres bezahlt sein.

Art. 3.3 Beitragsfreiheit:

Vom Jahresbeitrag befreit sind die Ehren- und Freimitglieder sowie deren Lebenspartner. Der Vorstand und dessen Lebenspartner.

4. Rechte und Pflichten

Art. 4.1 Teilnahmeberechtigung:

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich, wenn möglich per E-Mail.

Art. 4.2 Stimm- und Wahlrecht:

Jedes anwesende Mitglied hat an Versammlungen eine Stimme.

Art. 4.3 Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren.

5. Organe

Art. 5.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 5.1.1 Ordentliche Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der Regel im Januar statt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

Art. 5.1.2 Einberufung zur Hauptversammlung:

Spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin muss die Einladung schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Die zu behandelnden Traktanden sind in der Einladung aufzuführen und wenn nötig näher zu erläutern.

Art. 5.1.3 Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung:

- a. Genehmigungen:
 - Protokoll der letzten HV
 - Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - Jahresrechnung, Revisorenbericht, Entlastung des Vorstands
 - Budget
- b. Information über die Mitgliederbewegung
- c. Festsetzen der Jahresbeiträge
- d. Festsetzen der Vorstandsentschädigung alle zwei Jahre
- e. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g. Wünsche und Anträge der Mitglieder
- h. Verschiedenes

Art. 5.1.4 Anträge an die Hauptversammlung:

Anträge zur Behandlung an der nächsten HV sind, bis spätestens Ende November, schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Die Anträge müssen auf der Einladung zur Hauptversammlung traktandiert werden.

Art. 5.1.5 Wahlen und Abstimmungen:

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden können Wahlen oder Abstimmungen geheim erfolgen.

Art. 5.1.6 Ausserordentliche Hauptversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit, wenn es im Interesse des Vereins ist, eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine solche muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Diese Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens durch zu führen. Die Einladung muss schriftlich mit den zu behandelnden Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Art. 5.1.7 Verbindlichkeit:

Die Beschlüsse der HV sind für den Vorstand und die Mitglieder verbindlich.

Art. 5.2 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er pflegt die Beziehungen zum Verband und zu befreundeten Vereinen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Art. 5.2.1 Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 in der Regel aber aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Sekretär/in, Protokollführer/in, Technischer Berater/in, Beisitzer/in.

Art. 5.2.2 Zuteilung der Chargen:

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Zuteilung der übrigen Chargen nimmt der Vorstand selbst vor.

Art. 5.2.3 Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 5.2.4 Delegationen:

Der Vorstand bestimmt Delegationen zu anderen Vereinen und zu den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes.

Art. 5.2.5 Unterschrift:

Rechtsverbindlich unterschreibungsberechtigt ist die Präsidentin oder der Vizepräsident zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 5.2.6 Vorstandsentschädigung:

Dem Vorstand steht für seine Bemühungen eine Entschädigung zu. Dieser Betrag wird alle 2 Jahre für die nächsten 2 Jahre von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 5.2.7 Rücktritt aus dem Vorstand:

Rücktrittserklärungen müssen schriftlich, bis spätestens zur letzten Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung, dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 5.3 Rechnungsrevisor/innen

Die Revisor/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie haben das Recht jederzeit die Bücher, die Kasse und die Belege einzusehen.

Art. 5.3.1 Zusammensetzung / Wählbarkeit:

Die Kontrollstelle besteht aus drei Vereinsmitgliedern: 2 Revisor/innen und 1 Ersatzperson. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

6. Kasse / Finanzkompetenzen

Art. 6.1 Rechnungsjahr:

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6.2 Einnahmen:

Die Vereinseinnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen / Spenden
- Subventionen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Anlässen
- Einnahmen aus dem Inseratenverkauf im Jahresprogramm

Art. 6.3. Aufgaben der Kassier/in:

- Bestreitet die notwendigen Ausgaben
- Erledigt das Inkasso der Jahresbeiträge

- Führt zu Handen der Hauptversammlung die Jahresrechnung
- Erstellt zu Handen der Hauptversammlung das Budget für das Folgejahr
- Bewirtschaftet in Absprache mit dem übrigen Vorstand das Vereinsvermögen

Art. 6.4 Finanzkompetenz:

Der Vorstand hat für Ausgaben, die dem Verein dienen, eine Finanzkompetenz von maximal CHF 4'000.-- pro Vereinsjahr.

Art. 6.5 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, die den max. Jahresbeitrag übersteigt, ist ausgeschlossen.

7. Änderung oder Revision der Statuten

Art. 7.1 Vorgehen:

Über Änderungen oder eine Revision der Statuten entscheidet, auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7.2 Ankündigung:

Anträge zur Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung zusammen mit der Traktandenliste schriftlich bekannt zu geben.

8. Auflösung des Vereins

Art. 8.1 Verfahren:

Die Auflösung des Vereins ist nur rechtsgültig, wenn sie an einer ausserordentlichen HV in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 8.2 Hinterlegung der Vereinsakten:

Die Aktiven des Vereins sind dem VdGV zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innert 10 Jahren im Vereinsgebiet ein neuer Verein mit der gleichen Zweckbestimmung gegründet, gehen die Aktiven an diesen Verein über. Besteht nach Ablauf dieser Frist kein neuer Verein, fallen die Aktiven an den Verband und können von ihm in zweckentsprechender Weise eingesetzt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 9.1 Inkrafttreten der neuen Statuten:

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Januar 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt. Damit sind die Statuten vom 20.01.2010 sowie alle den neuen Statuten widersprechenden Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Thun, 22. Januar 2019

Gartenbauverein Thun
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Ruth Sieber

Ruth Wagner

Diese Statuten wurden dem Verband deutschschweizerischer Gartenbauverein VdGV zur Einsicht vorgelegt.